

Prüfungsvermerk Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Kreistag die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2015/nicht/ vor (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, /nicht/ nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Kreistag /nicht/ die Entlastung des Landrates und der Beigeordneten vor (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO). /Die Gründe für die Verweigerung der Entlastung sind: / die Gründe für die Einschränkungen sind:

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am **01.06.2017** wurden die Beschlussvorschläge nach § 114 GemO in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Das Abstimmungsergebnis ergab:

10 Ja

— Nein

— Stimmenthaltungen

— ungültige Stimmen

Kaiserslautern, 01. Juni 2017



Unterschrift des Vorsitzenden
des Rechnungsprüfungsausschusses